

## **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU-DSAnpUG-EU)**

Der Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) ist die Spitzenorganisation von Qualitäts-Versicherungsmaklerunternehmen aus ganz Deutschland. Unsere Mitglieder müssen hohe Anforderungen erfüllen, die weit über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen und zeichnen sich daher durch ihre besonders hohe Qualifikation und Professionalität aus. Es handelt sich meist um kleine und mittelständische Unternehmen, die überwiegend im Gewerbe- und Industriegeschäft tätig sind.

Versicherungsmakler sind nach der BGH-Rechtsprechung treuhänderähnliche Sachwalter der Versicherungsnehmer. Sie nehmen deren Interessen wahr. Von daher begrüßen wir das Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 (VO), den Datenschutz der Betroffenen zu stärken. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass die Regelungen gerade für kleinere und mittelständische Unternehmen praktikabel bleiben. Der Referentenentwurf (RefE) enthält einige Erleichterungen. Es verbleiben aber für unseren Bereich zwei Problemstellungen.

### **Anforderungen an Versicherungsmakler**

Bei ihrer Tätigkeit verarbeiten Versicherungsmakler in unterschiedlichen Konstellationen eine Vielzahl von personenbezogenen Daten, unter anderem auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, zu bestimmten Zwecken. Sie erhalten hierfür regelmäßig eine Einwilligung der Versicherungsnehmer. Aus unserer Sicht sind dabei im vorliegenden Gesetzestext zwei Fälle nicht ausreichend bzw. nicht klar genug berücksichtigt.

Wenn der Versicherungsnehmer seine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerruft oder der Zweck der ursprünglichen Erhebung nicht mehr gegeben ist bzw. sich verändert hat, muss es dem Versicherungsmakler dennoch erlaubt sein, Daten zu verarbeiten, um

- 1) seine weiterhin bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer erfüllen zu können
- 2) sich gegen eine spätere Inanspruchnahme wegen einer etwaigen falschen Beratung verteidigen zu können.

zu 1)

Für den Versicherungsmakler ergeben sich aus dem Versicherungsmaklervertrag und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine Reihe von Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer. So hat der Versicherungsmakler unter anderem Beratungs- und Betreuungspflichten während der Laufzeit des Maklervertrages.

Wenn ein Versicherungsnehmer Interesse an Versicherungsschutz hat, erhebt der Versicherungsmakler zu diesem Zweck personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers und richtet eine Anfrage an einen oder mehrere Versicherer oder schickt einem Versicherer einen Antrag. Je nach Versicherungssparte verarbeitet der Versicherungsmakler dabei auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten bei der Berufsunfähigkeits- oder Lebensversicherung oder ggf. eine Gewerkschaftszugehörigkeit als ein Tarifierungsmerkmal beispielsweise bei der KFZ-Haftpflichtversicherung.

Wenn der Versicherungsnehmer nun seine Einwilligung gegenüber dem Versicherungsmakler widerruft und danach beispielsweise berufsunfähig wird und diesen Schadenfall mit Hilfe seines Versicherungsmaklers abwickeln will, ist der Versicherungsmakler dazu weiterhin verpflichtet - aus dem Vertrag und nach dem VVG. Es fehlt ihm aber jetzt die nötige Einwilligung zur Verarbeitung der Daten und auch der ursprüngliche Zweck der Erhebung ist nicht mehr gegeben.

zu 2)

Nach Beendigung eines Versicherungsmaklervertrages kann es vorkommen, dass ein Versicherungsnehmer unter Umständen auch erst viele Jahre später den Versicherungsmakler auf Schadensersatz in Anspruch nehmen will aufgrund einer vermeintlichen fehlerhaften Beratung. Dies könnte der Fall sein, wenn der Versicherungsnehmer bei seiner Berufsunfähigkeitsversicherung keine Leistung bekommt und dies Versicherungsmakler anlastet.

Der Versicherungsmakler muss daher seine Daten bis zum Ablauf der Verjährung behalten dürfen und nicht etwa löschen müssen, um die damalige Beratung nachweisen und sich gegen die Inanspruchnahme zur Wehr setzen zu können. Dabei muss er dann auch die Daten verarbeiten dürfen.

## Lösungsvorschläge

### **Ergänzungen bei Art. 6 VO - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bzw. § 23 RefE - Verarbeitung zu anderen Zwecken**

Zu begrüßen und sehr hilfreich sind die Regelungen in Artikel 6 Absatz 1 a), b) und c) der VO. Diese müssen unbedingt erhalten bleiben.

Um allerdings der oben unter 2) beschriebenen Problematik eindeutig zu begegnen, fehlt hier in Artikel 6 Absatz 4 VO, wo es um die Verarbeitung zu anderen Zwecken geht, noch eine Regelung etwa wie folgt:

*„die Verarbeitung ist erforderlich, um sich gegen Ansprüche, die sich gegen den Verantwortlichen richten, verteidigen zu können.“*

Diese Gedanke könnte sehr gut bei § 23 Absatz 2 Nr. 2 des Referentenentwurfs ergänzt werden und könnte dann dort heißen:

*„2. sie zur Geltendmachung, Ausübung, Verteidigung rechtlicher Ansprüche **oder zur Abwehr von rechtlicher Inanspruchnahme erforderlich ist**“*

Aus unserer Sicht lässt sich dieser Aspekt nicht unter die Formulierung „Verteidigung rechtlicher Ansprüche“ subsumieren oder es ist zumindest sehr unklar. Nach dem Wortlaut selbst und dem Zusammenhang mit „Geltendmachung“ und „Ausübung“ geht es um eigene Ansprüche, die man in diesem Fall beibehalten möchte. Es fehlt aber die Berücksichtigung der umgekehrten Situation, dass man sich als Verantwortlicher gegen die Geltendmachung von Ansprüchen eines anderen zur Wehr setzen möchte, etwa weil man auf Schadensersatzzahlungen in Anspruch genommen wird.

#### **Ergänzungen bei Art. 9 VO bzw. § 22 RefE - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

Um der unter 1) genannten Problematik zu begegnen, müssen hier vergleichbare Regelungen wie bei Art. 6 Absatz 1 b) und c) VO ergänzt werden, beispielsweise nach § 22 Absatz 1 als e) und f) bzw. bei Art. 9 Absatz 2 als b) und c).

Also etwa wie folgt:

„die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 b))

„die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt“ (vgl. Art. 6 Abs. 1 c))

Um auch hier eindeutig der Problematik 2 zu begegnen, muss der oben genannte Gedanke ebenfalls ergänzt werden. Es könnte dann bei Art. 9 Absatz 2 Nr. f) VO dann wie folgt heißen:

*„die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen **oder zur Abwehr von rechtlicher Inanspruchnahme** oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich“*

#### **Ergänzungen bei Art. 17 VO bzw. § 33 RefE - Recht auf Löschung**

Konsequenterweise muss auch hier um der Problematik 2 zu begegnen eine entsprechende Regelung ergänzt werden. Diese könnte an Art. 9 Absatz 3 e) angeknüpft werden:

*„zur Geltendmachung, Ausübung, Verteidigung von Rechtsansprüchen, **oder zur Abwehr von rechtlicher Inanspruchnahme.**“*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Verband Deutscher Versicherungsmakler e. V.



RA André Molter